



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Bernhard Seidenath, Jürgen Baumgärtner, Dr. Ute Eiling-Hütig, Dr. Thomas Goppel, Klaus Holetschek, Hermann Imhof, Sandro Kirchner, Helmut Radlmeier, Carolina Trautner, Steffen Vogel** und **Fraktion (CSU)**

### Hebammenversorgung in Bayern nicht gefährden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich weiterhin bestmöglich für die Belange der Hebammen in Bayern einzusetzen.

Der Landtag betont die hohe Bedeutung eines flächendeckenden Angebots an Geburtshilfe in Bayern, für die gute Rahmenbedingungen z.B. in der Vergütung der Beleghebammen erforderlich sind. Gleichzeitig ist auch weiterhin die hohe Qualität der geburtshilflichen Leistungen zu sichern.

Vor diesem Hintergrund appelliert der Landtag an den GKV-Spitzenverband und die Hebammenverbände, in den laufenden Vergütungsverhandlungen eine möglichst rasche Einigung im Sinne einer bestmöglichen Hebammenversorgung in Bayern zu finden.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Gesundheit und Pflege über das Ergebnis der Vergütungs- bzw. Schiedsverhandlungen und mögliche Auswirkungen auf die Situation in Bayern zu berichten.

### Begründung:

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) strebt eine Änderung der Voraussetzungen für die Vergütung von Beleghebammen an, die die angespannte Lage in der klinischen Geburtshilfe noch weiter verschärfen könnte. Da sich die Vertragspartner auf Bundesebene nicht einigen konnten, wird eine Festsetzung durch die Schiedsstelle erfolgen. Die Staatsregierung ist nicht an den (Schieds-)Verhandlungen auf Bundesebene beteiligt und hat keinen Einfluss auf die Ergebnisse und Entscheidungen.

Die Versorgung mit Hebammenhilfe durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) wird nach dem Bundesrecht durch Verträge nach § 134a Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) Fünftes Buch (V) geregelt, die der GKV-Spitzenverband mit den maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen schließt. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Vertragsinhalt durch die Schiedsstelle nach § 134a Abs. 4 SGB V festgesetzt. Ein Krankenhaus kann bei Interesse an der Erbringung geburtshilflicher Leistungen hierzu unterschiedliche Organisationsformen treffen. Vom Vertrag nach § 134a Abs. 1 SGB V sind freiberufliche Hebammen in der GKV erfasst. Im Rahmen einer geburtshilflichen Krankenhausabteilung mit angestellten Hebammen wären die dort getroffenen Vorgaben allerdings nicht anzuwenden.

Durch das Soforthilfepaket im Jahr 2014, der gesetzlichen Verpflichtung der Krankenkassen, den freiberuflichen Hebammen zur kurzfristigen Entlastung für Geburtshilfeleistungen einen Zuschlag zu zahlen, und dem dauerhaften Sicherstellungszuschlag seit 1. Juli 2015 zum Ausgleich der stark gestiegenen Prämien für die Haftpflichtversicherung der freiberuflichen Hebammen sowie der Vergütungserhöhung für alle Hebammenleistungen um 5 Prozent wurde in den letzten Jahren viel erreicht. Die Versorgung durch Hebammen in Bayern darf nun nicht durch praxisfremde Festlegungen gefährdet werden.